

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Quickborn und dem Kreis Pinneberg

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006, S. 285) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. 2007, S. 234) und der Beschlüsse des Kreistages Pinneberg vom 07.05.2008 und der Ratsversammlung der Stadt Quickborn vom 28.04.2008 schließen die vorstehend genannten Körperschaften folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Alle genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 1

Vertragspartner

- (1) Der Kreis Pinneberg und die Stadt Quickborn errichten einen Zweckverband im Sinne des GKZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kommun.IT“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Quickborn.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die in Abs. 2 dargestellte Aufgabenübertragung auf den Zweckverband „Kommun.IT“ erfolgt aus dem Ziel heraus durch die gemeinsame Wahrnehmung Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten.
- (2) Mit diesem öffentlich - rechtlichen Vertrag übertragen die kommunalen Körperschaften dem Zweckverband die bisher von Ihnen wahrgenommene Aufgabe für die Verbandsmitglieder, die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen

als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund zu erbringen. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen.

§ 3

Personal, Vermögensübertragung

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.
- (2) Die im Bereich der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben der Verbandsmitglieder tätigen Beamtinnen und Beamten sind nach § 36 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 LBG in den Dienst des Zweckverbandes zu übernehmen. Der Einsatz der im o.g. Bereich tätigen Tarifbeschäftigten beim Zweckverband wird vertraglich (Personalüberleitungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag) geregelt. Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist allein der Zweckverband zuständig.
- (3) Der Zweckverband übernimmt die Sachmittel zum Zeitwert bzw. nutzt ggf. die Grundstücke und Gebäude der Kreisverwaltung und der Stadt Quickborn nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- (4) Der Zweckverband tritt in die vom Kreis Pinneberg und der Stadt Quickborn zur Durchführung der IT Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein.
- (5) Der Zweckverband hält den Kreis Pinneberg und die Stadt Quickborn im Zusammenhang mit der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 4

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (2) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

Der Zweckverband erhebt eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen. Die Verbandsumlage bzw. Benutzungsentgelte sind vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

§ 6 Aufgabenübergang

Als Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes wird der 1. Januar 2008 festgelegt. Die Inbetriebnahme des Zweckverbandes erfolgt nach einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Zeitplan.

§ 7 Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes ist nach § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 8 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.
- (2) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 5 Abs. 5 GkZ zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums (Kommunalaufsicht) des Landes Schleswig – Holstein.

Pinneberg, den 14.07.2008